



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

**DES ERZBISCHÖFLICHEN JUGENDAMTES
MÜNCHEN UND FREISING**





Erzbischöfliches Jugendamt
München und Freising

Impressum:

Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising,
vertreten durch Jugendamtsleiterin Johanna Gressung.
USt-ID: DE 811510756

www.eja-muenchen.de

Referat Prävention
Preysingstraße 93, 81667 München

Tel. 089 / 48092-2222
mgodfroy@eja-muenchen.de

Das Erzbischöfliche Jugendamt ist eine Einrichtung der Erzdiözese München und Freising KdöR.
Diese wird vertreten durch Generalvikar Christoph Klingan.

INHALT

Vorwort – Miteinander achtsam leben	4
Einleitung	5
Begriffe	6
Risikoanalyse.....	8
Personalauswahl und -entwicklung.....	10
Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	12
EJA-Verhaltenskodex	16
Schutzvereinbarungen	18
Feedback und Beschwerde im EJA	21
Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt.....	24
Präventionsschulungen.....	32
Qualitätsmanagement.....	34
Geltungsbereich & Ausblick	35
Anhang.....	36
Literaturverzeichnis	43

Vorwort

MITEINANDER ACHTSAM LEBEN

Sehr geehrte Leser:innen,

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Erzbischöflichen Jugendamt (EJA) der Erzdiözese München und Freising seit mehreren Jahren präsent und in den ehren- wie hauptamtlichen Aus- und Fortbildungen fest verankert. Seit 2017 gibt es einen Verhaltenskodex für das Erzbischöfliche Jugendamt, 2023 konnten wir ein Online-Tool zu Prävention sexualisierter Gewalt und Kinderrechten aus der Lebenswelt der Jugendpastoral veröffentlichen und jetzt ein institutionelles Schutzkonzept. So gehen wir mit dessen Veröffentlichung einen weiteren wichtigen Schritt im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt.

In den letzten 3 Jahren wurden die Strukturen und Veranstaltungen des EJAs im Detail reflektiert und analysiert. Auf diese Weise haben wir uns bemüht, das Schutzkonzept so zu verfassen, dass es Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene innerhalb unserer Organisation bestmöglich schützt. Die ständige kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention innerhalb der eigenen Organisation fordert ein hohes Maß an Sensibilität und Ausdauer. Daher möchte ich vor allem dem Projektreferat Prävention unter der Leitung von Monika Godfroy und unter Mitarbeit von Svenja Ritzer für ihre Arbeit danken.

Das Erzbischöfliche Jugendamt, mit seinen Einrichtungen und Angeboten, koordiniert, fördert, verantwortet und gestaltet im Auftrag des Erzbischofs und im Rahmen der Jugendpastoral die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Somit ist es in besonderer Weise unser Auftrag kirchliche Räume und Veranstaltungen zu Schutzräumen werden zu lassen, in denen die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit möglich ist.

Jeder weitere Schritt, den wir auf diesem Weg gehen, soll vor allem auch zu einem höheren Maß an Achtsamkeit führen und eine Reihe an Handlungsleitfäden und Schutzmechanismen mit auf den Weg geben.

Für uns endet daher heute nichts, im Gegenteil. Denn Konzepte werden geschrieben, um in der Praxis Anwendung zu finden. Die Veröffentlichung des Schutzkonzepts bedeutet nun, dass dieses konsequent, in allen Bereichen kirchlicher Jugendarbeit angewendet und umgesetzt werden muss. Zudem ist ein Schutzkonzept kein starres Konstrukt, sondern ein Instrument der Präventionsarbeit, das stets überprüft, aktualisiert und auch erneuert werden muss.

Wir sind froh, dass mit der Erstveröffentlichung des Schutzkonzepts nun ein weiterer großer Schritt der Präventionsarbeit gegangen ist. Gleichzeitig versprechen wir, dass wir dranbleiben und die Theorie in der Praxis spürbar werden lassen. Wir danken allen, die an der Erstellung des Konzepts beteiligt waren und wünschen Ihnen sowie allen, die sich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stark machen Gottes Segen.

München im Dezember 2023

Johanna Gressung,
Diözesanjugendseelsorgerin



ressung

Einleitung

Das Erzbischöfliche Jugendamt, mit seinen Einrichtungen und Angeboten, koordiniert, fördert, verantwortet und gestaltet im Auftrag des Erzbischofs und im Rahmen der Jugendpastoral die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising.

Ausgangspunkt kirchlicher Jugendarbeit sind die Lebenssituationen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserer Gesellschaft, ihre Erwartungen und Bedürfnisse, Fragen und Interessen. Wir arbeiten mit jungen Menschen, um sie an der aktiven Gestaltung von Kirche und Gesellschaft teilhaben zu lassen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Uns ist wichtig, dass sich Kinder und Jugendliche frei von körperlicher oder seelischer Gewalt entwickeln können. „Miteinander achtsam leben“ heißt deshalb das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Um dies zu gewährleisten, sind uns eine offene Kommunikationskultur, Transparenz, der wertschätzende Austausch und die gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten wichtig. Kirchliche Einrichtungen und Veranstaltungen sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben und sich Kinder und Jugendliche vertrauensvoll und kritisch an uns wenden können.

Ziele der Präventionsarbeit

- Schaffung struktureller Schutzmaßnahmen für Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene
- Sensibilisierung durch Schulungen und Informationsveranstaltungen für alle Mitarbeitenden
- Handlungssicherheit zur Aufdeckung und Intervention bei Grenzüberschreitungen, sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Stärkung und Wahrung der Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Sexualpädagogische Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird seit langem im Erzbischöflichen Jugendamt sehr ernst genommen und auf vielfältige Weise umgesetzt. In einem permanenten partizipativen Prozess wurde an einem umfassenden, institutionellen Schutzkonzept gearbeitet. Wir möchten damit ein deutliches Zeichen gegen jede Art von Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzen und engagiert daran arbeiten, dass die kirchliche Jugendarbeit ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist.



Monika Godfroy
Projektleiterin Prävention

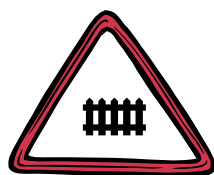


Heribert Lebhart
Präventionsbeauftragter EJA München und Freising

Begriffe

Was ist und wo beginnt sexualisierte Gewalt? Zum fachlich angemessenen Umgang ist es wichtig, Differenzierungen grenzverletzenden Verhaltens zu kennen. Es wird in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unterschieden.

Grenzverletzungen



Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern vor allem vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrzunehmen, darauf entsprechend zu reagieren und bspw. den Körperkontakt abzubrechen.

Beispiele: versehentlich unangenehme Berührung, versehentliche Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Kind nur in der Einzelkabine umziehen möchte...), versehentlich unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums, eine unbedachte verletzende Bemerkung.

Sexuelle Übergriffe



Sexuelle Übergriffe passieren nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von Missbrauchshandlungen. Sie gehören zu den typischen Strategien von Täter:innen, die hiermit testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Es gibt sexuelle Übergriffe oberhalb und unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Beispiele: (vermeintlich zufällige) Berührung der Brust, des Gesäßes oder der Genitalien (u.a. bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen), Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, Anleitung zu sexistischen Spielen, Mutproben oder Aufnahme-ritualen, Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel: Gespräche über das eigene Sexualleben), aufdringliche Nähe, intimes Ausfragen, Voyeurismus.



Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt



Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Sie werden im StGB unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184 StGB) zusammengefasst. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Mädchen und Jungen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häbler u. Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen, seelischen oder auch körperlichen Einschränkung immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel: Lehrer:innen, Gruppenleiter:innen), seine Position aus, um sexuelle

Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Insofern sind auch sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung strafbar (vgl. DBK, 2021).

Beispiele: Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme, sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind /den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen (Jud, 2015). Ebenfalls strafbar ist es, Kinder und Jugendliche anzuregen, sich zu prostituieren oder in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen.

– Erzdiözese München und Freising KdöR, 2023 –

Risikoanalyse

Basis des Schutzkonzeptes bildet die sogenannte Risikoanalyse. Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander.

Es wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung und Beendigung erschweren. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden. Eine breitangelegte Risikoanalyse bindet sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene mit ein. Das erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht von Anfang an die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven im Schutzkonzept (Erzdiözese München und Freising, 2023).

Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sind bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Planung angemessener Präventionsstrategien notwendig, da Prävention nur wirksam ist, wenn sie gezielt zum Abbau von Risikofaktoren

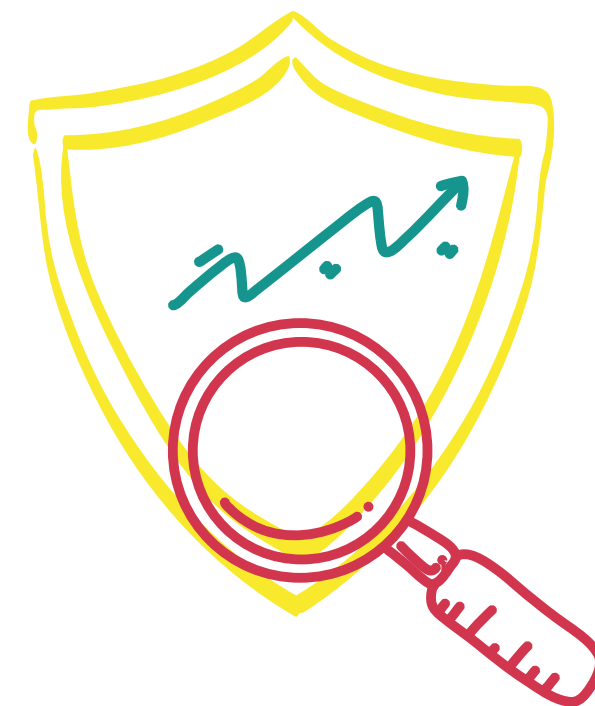
und zur Stärkung von Schutzfaktoren beiträgt. Risikofaktoren sind Merkmale, die zu einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von sexualisierter Gewalt führen. Schutzfaktoren sind Merkmale, die eine gesunde Entwicklung trotz schwieriger Bedingungen ermöglichen (Bange, 2015).

Das Erzbischöfliche Jugendamt (EJA) München und Freising koordiniert, fördert und verantwortet im Auftrag des Erzbischofs und im Rahmen der Jugendpastoral die kirchliche Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising. In der Münchner Zentrale des EJA im KorbiniansHaus der kirchlichen Jugendarbeit sind die Leitung und die Fachreferate beheimatet sowie die katholischen Jugendverbände. Die Katholischen Jugendstellen, die Offenen Jugendeinrichtungen einschließlich Schul- und Jugendsozialarbeit sowie die zum EJA gehörenden Jugendhäuser sind die Außenstellen des Erzbischöflichen Jugendamtes, die über das gesamte Erzbistum verteilt sind.

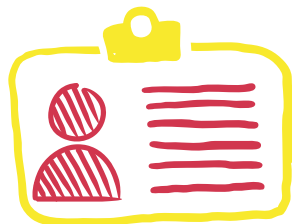
Um das EJA in seiner Größe und Vielfalt abzubilden, aber auch den Prozess der Risikoanalyse sowie die ersten Schritte in der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes fachlich professionell begleiten zu lassen, hat sich die Jugendamtsleitung 2018 dazu entschieden eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen. Die Wahl fiel dabei auf Amyna e.V.

Die Grundlage für die Erstellung der Risikoanalyse bildeten dabei ein Vorbereitungsgespräch zur Klärung der Auftragslage, ein ca. dreistündiges Informationsgespräch, bei dem anhand des Beratungsleitfadens von Amyna bestehende Strukturen, Verfahren, Hierarchien, Machtverhältnisse und bereits bestehende Präventionskonzepte diskutiert wurden, sowie die Bereitstellung von internen Unterlagen und den Rahmenordnungen zu Prävention sexualisierter Gewalt der Deutschen Bischofskonferenz und der Erzdiözese München und Freising. Das Ergebnis wurde von Amyna in Form der Check-it Analyse übergeben und in einem weiteren Treffen vorgestellt. Die Check-it Analyse

beinhaltet sowohl die Risikoanalyse für das EJA München und Freising sowie Empfehlungen für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes. Anhand dieser Analyse wurden Arbeitsfelder identifiziert und das Projektreferat Prävention mit der Ausarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes beauftragt.



Personalauswahl und -entwicklung



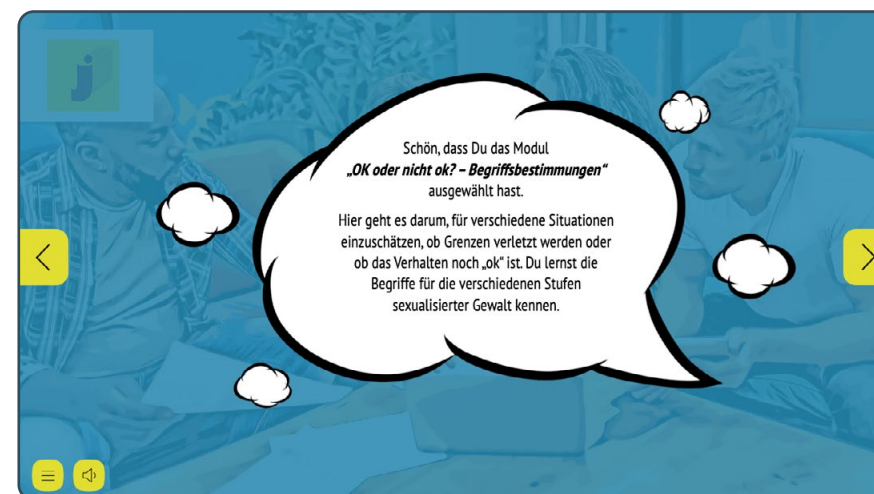
Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter:innen im erzbischöflichen Jugendamt ausreichend im Bereich Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt und Kinderschutz sensibilisiert und qualifiziert sind.

Das Thema wird bereits in den Stellenausschreibungen des Erzbischöflichen Jugendamts berücksichtigt. Bei der **Personalauswahl** werden die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Bewerbungsgespräch vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen. Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass potenzielle Täter:innen abgeschreckt werden (Erzdiözese München und Freising, 2023). Bei allen pädagogischen und pastoralen Stellenbeschreibungen ist das Thema Kinderschutz fester Bestandteil. Über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hinaus gibt es eine Verpflichtung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes des Erzbischöflichen Jugendamtes.

Damit alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, mögliche Gefahrensituation zu erkennen und angemessen zu reagieren, ist es notwendig sich entsprechend **einzuarbeiten** und **fortzubilden** (Erzdiözese München und Freising, 2023). Bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeiter:innen ist das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ein fester Bestandteil des Einarbeitungsplans. Im Rahmen des

Onboardings, d.h. der Phase der Ankunft eines:iner Mitarbeitenden im EJA oder an einer neuen Stelle, widmet sich ein ganzes Modul dem Thema. Die (Online-)Schulung ist unterteilt in die Inhalte „Wissen und Vorbeugen“, „Die Theologie befragen“, „Erkennen und Handeln“ und „Unterstützen und Begleiten“. Neben einer einmaligen Qualifikation stellt das EJA sicher, dass die Mitarbeiter:innen sich regelmäßig in diesem Themengebiet fort- und weiterbilden und sich im Team über eine gemeinsame Linie innerhalb der Dienststelle verständigen. Die Bereichsleitungen des Erzbischöflichen Jugendamtes bringen zudem das Thema „Nähe & Distanz“ regelmäßig in Mitarbeiter:innen-Gesprächen, sowie Bereichstreffen ein.

Ein weiterer Schritt zur Sensibilisierung aller Mitarbeiter:innen sowie insbesondere der Jugendleiter:innen ist das Online-Tool des EJA zu den Themen Prävention sexualisierter Gewalt & Kinderrechte. Innerhalb mehrerer kurzweiliger Module können alle ihr Wissen in verschiedenen Situationen der Jugendarbeit interaktiv testen und Informationen zum Thema erhalten. Mit dem im Internet frei zugänglichen Angebot bietet das Referat Prävention in Zusammenarbeit mit dem BDKJ München & Freising User:innen einen neuen, niedrighschwelligem Zugang zum Themenfeld „Prävention sexualisierter Gewalt“.



Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung



Staatliches (§72a SGB VIII) und kirchliches (Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) sowie Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising) Recht sehen vor, dass bei (freien) Trägern der Jugendhilfe bzw. kirchlichen Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt wurden. Damit dies gewährleistet werden kann, erfolgt eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Tätigkeitsbeginn.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

An dieser Stelle greift die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising. Sie besagt, dass alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Mitarbeitende im Sinne der Ordnung sind nach § 3 Abs. 5 Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben-, oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Alle hauptamtlich tätigen Personen werden in diesem Verfahren über das Personalressort (R3) des Erzbischöflichen Ordinariates betreut. Für alle neben- und ehrenamtlich Tätigen ist das Erzbischöfliche Jugendamt bzw. die kirchlichen Jugendverbände zuständig. Dabei gilt grundsätzlich das sogenannte „Verursacherprinzip“. Dies bedeutet, dass der:die Veranstalter:in einer Veranstaltung, Aktion, etc. sicherstellen muss, dass die Teilnehmer:innen dieser Maßnahmen von Jugendlichen und Erwachsenen betreut werden, die über Führungszeugnisse ohne einschlägige Eintragungen verfügen. Bei den Jugendverbänden werden darüber hinaus in der Regel mindestens alle

Mandatsträger:innen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert, alles weitere regeln die entsprechenden Schutzkonzepte.

Aus Gründen des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden im EJA und den Jugendverbänden keine erweiterten Führungszeugnisse direkt vorgelegt, sondern lediglich Einsichtnahmebestätigungen, die in der Regel über die Stabsstelle Prävention ausgestellt werden (*s. Einsichtnahme in die eFZ*).

Wer fordert Ehrenamtliche auf, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Formal fordert die jeweils zuständige Stelle im Erzbischöflichen Jugendamt (kath. Jugendstelle, Fachreferat, offene Einrichtung) bzw. der Jugendverband oben beschriebene Personengruppen unter Fristsetzung (in der Regel 6-8 Wochen) innerhalb seiner Strukturen und Gliederungen schriftlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf.

Konkret bedeutet dies, die Aufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie eine Bestätigung über die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit an den entsprechenden Personenkreis auszuhändigen.

Eine Vorlage für die schriftliche Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses und Vorlage einer Einsichtnahmebestätigung, sowie eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit sind im Handbuch des EJA München und Freising zu finden.

Wie kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis ausgestellt werden. Die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising fordert eine Vorlage ab dem 16. Lebensjahr. Sofern Betreuer:innen von Maßnahmen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen diese eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorlegen.

Das Führungszeugnis ist durch die aufgeforderte Person, persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde, zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren können Eltern, Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter:innen die Beantragung übernehmen.

Die schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses inkl. der Bestätigung dient als Nachweis für die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit. Die Bestätigung enthält den Namen der antragstellenden Person, einen Stempel und die Unterschrift der verantwortlichen Stelle im Erzbischöflichen Jugendamt bzw. des Jugendverbandes. Sie berechtigt gemäß §12 JVKost0 zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses.

Nach der Ausstellung muss das erweiterte Führungszeugnis direkt dem:der Antragsteller:in zugesandt werden.

Achtung: Das Führungszeugnis gilt 5 Jahre, darf bei Vorlage allerdings nicht älter als 3 Monate sein.

Wie erfolgt die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?

Um dem Daten- und Persönlichkeitsschutz ausreichend Rechnung zu tragen, werden die erweiterten Führungszeugnisse nicht dem Erzbischöflichen Jugendamt bzw. dem Jugendverband zur Einsichtnahme vorgelegt, sondern können mit dem Vermerk „vertraulich“ an die Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbischöflichen Ordinariat gesendet werden.

Nach der Einsichtnahme erhält der:die Ehrenamtliche das Führungszeugnis gemeinsam mit einer „Einsichtnahmebestätigung“ zurück. Diese Einsichtnahmebestätigung ist nun der Beleg, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt und kann im Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren als Nachweis vorgelegt werden.

Für ehrenamtlich Aktive, die ihren Wohnsitz in München haben, besteht außerdem die Möglichkeit die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses über das Jugendinformationszentrum (JIZ) vornehmen zu lassen. Hierfür ist eine persönliche Vorlage des Führungszeugnisses und eines Personalweises erforderlich. Im JIZ wird ebenfalls eine Einsichtnahmebestätigung ausgestellt, die belegt, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen. Die Gültigkeitsdauer liegt hier bei 3 Jahren.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Ein achtsamer Umgang miteinander und eine Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen ist in der Betreuung, Beaufsichtigung sowie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwingend erforderlich. Aus diesem Grund müssen Ehrenamtliche neben dem erweiterten Führungszeugnis eine sogenannte „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung“ vorlegen.

„Kirchliche Jugend(verbands)arbeit bietet Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Räume sein, in denen sie sich angenommen wissen und sich wohl und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit.“
(Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche EJA)

Dieses Verständnis wird durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Die verantwortliche Stelle im Erzbischöflichen Jugendamt bzw. der Jugendverband muss den Namen, den Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, den Zeitpunkt der Wieder Vorlage, sowie die Unterzeichnung der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und der Einverständniserklärung zur Datenspeicherung digital dokumentieren. Um dieser Anforderung nachkommen zu können, muss die aufgeforderte Person ebenfalls eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung unterzeichnen.

Dokumentation

Neben der digitalen Dokumentation zur (Wieder-) Vorlage des eFZ müssen die „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche“ und die „Einverständniserklärung zur Datenspeicherung“ im Original entsprechend den Datenschutzrichtlinien archiviert werden. Die Verantwortung hierfür obliegt ebenfalls der jeweils verantwortlichen Stelle im Erzbischöflichen Jugendamt bzw. dem Jugendverband.

Tätigkeitsausschluss

Legt die aufgeforderte Person im Rahmen der Fristsetzung keine Einsichtnahmebestätigung vor oder es liegen einschlägige Eintragungen vor, so kann diese Person keine Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit ausüben und wird entsprechend ausgeschlossen. Darüber werden die verantwortlichen Stellen unter Einhaltung der Datenschutzregeln informiert.

Ergänzende Informationen und Unterlagen siehe:

www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/ehrenamtliche

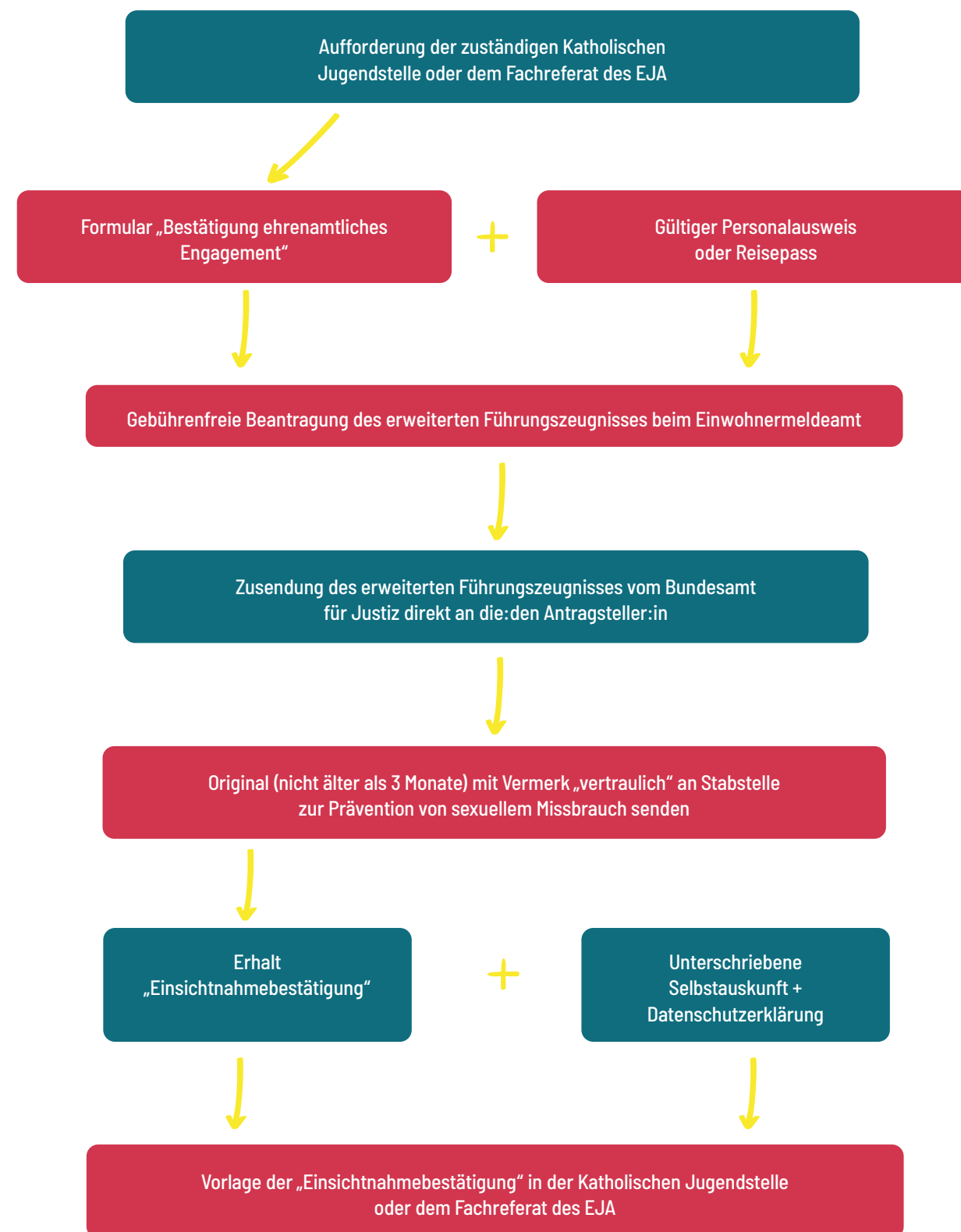
Anhang (S. 38):

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Alle für diesen Prozess notwendigen Dokumente sind im EJA Handbuch hinterlegt.



ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS



EJA-Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbischöflichen Jugendamts formuliert verbindliche Regeln bezüglich eines grenzachtenden Umgangs in der Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Damit Prävention wirksam werden kann, ist es erforderlich, eindeutig Stellung zu beziehen gegen sexuellen Missbrauch und grenzüberschreitendes Verhalten und dies nach innen und außen zu kommunizieren. Der Verhaltenskodex fördert eine Kultur der Achtsamkeit und gibt Orientierung und Handlungssicherheit in sensiblen Situationen.

Der Verhaltenskodex gilt für alle hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising. Sie verpflichten sich damit, einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander zu pflegen und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen zu schützen und ihre Rechte zu wahren.

Ergänzend dazu ist der Verhaltenskodex der Erzdiözese München und Freising für alle Beschäftigten bindend: www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-60525020.pdf

Für ehrenamtlich Tätige greift der Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising: www.bdkj.org/themen/praevention/verhaltenskodex/



Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten des Erzbischöflichen Jugendamtes in der Erzdiözese München und Freising. Der Verhaltenskodex dient als Richtschnur für alle Mitarbeiter:innen. Er soll eine Handlungsgrundlage im Umgang mit sexualisierter Gewalt sein und gilt als Selbstverpflichtung.

Kodex

Wir Mitarbeiter:innen des Erzbischöflichen Jugendamtes in der Erzdiözese München und Freising sind uns unserer Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst.

Wir setzen uns aktiv und entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Täter:innen haben im Arbeitsfeld kirchlicher Jugendarbeit nichts verloren. Daher setzen wir uns offen mit diesem Thema auseinander.

Wir sensibilisieren für grenzüberschreitendes Verhalten und helfen dieses zu verhindern. Prävention sexualisierter Gewalt ist somit ein fester Bestandteil unseres beruflichen Handelns.

1 Der Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

2 Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützen wir darin, geschlechtersensibel ihre Identität, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und diese Selbstbestimmung als unverletzlich anzusehen.

3 Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns bedingungslos respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham.

4 Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung, sowohl in der realen wie auch in der virtuellen Begegnung, bewusst wahrzunehmen. Wir fördern ein Miteinander, das es ermöglicht, diese Situationen offen anzusprechen. Im Falle grenzüberschreitenden Verhaltens ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

5 Wir beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten. Diese abwertenden Verhaltensformen werden von uns benannt und unterbunden.

6 Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen unserer Möglichkeiten vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung an, vor und mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen. Ich erkenne diesen Verhaltenskodex an und werde mein Handeln danach ausrichten.



Schutzvereinbarungen



In Schutzvereinbarungen werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen entsteht:

- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen in erster Linie Kinder und Jugendliche, aber auch Mitarbeiter:innen.
- Sie beziehen sich auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen – analog wie digital.
- Sie sensibilisieren alle, die mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergreifige Verhaltensweisen sowie für bekannte Reaktionsmuster von Betroffenen.
- Sie befähigen dazu, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen gezielt anzusprechen.
- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Mitarbeiter:innen, da sie ihr Verhalten durch die hier formulierten Schutzvereinbarungen begründen können.
- Sie setzen an bekannten Täter:innenstrategien an.

Private Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

Private Kontakte zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern, Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten werden transparent gemacht. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des:der Mitarbeitenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, private Urlaubsfahrten, usw.) mitgenommen. Über Abweichungen wird das Team und der:die Dienstvorgesetzte vorab informiert. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren und abzuwägen.

Über Besuche von Mitarbeiter:innen im Privatbereich der Kinder und Jugendlichen ist das Team vorab zu informieren.

Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche

Geschenke und Zuwendungen werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Mitarbeiter:innen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und die Einschätzung „man schulde dem anderen jetzt etwas“ zu verhindern.

„Prinzip der offenen Tür“

Das Prinzip der offenen (= nicht versperrten) Tür ist anzuwenden. Flucht- und Verkehrswege sind immer freizuhalten. Ein Verlassen des Raumes muss dem:der Gesprächspartner:in jederzeit möglich sein.

Es werden im Team klare Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen und transparent kommuniziert. Bei Gesprächen aller Art wird auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl geachtet. Dies hilft uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen

Mitarbeiter:innen teilen ihrerseits mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein:e Mitarbeiter:in mit einem Kind oder Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden. Geheimnisse bzw. auch der Geheimhaltungsdruck können für Kinder und Jugendliche belastend sein. Die Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten, die auch ggf. unter die berufliche Schweigepflicht fallen, bleibt davon unberührt. Bestehende Meldepflichten sind einzuhalten.

Keine medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Unfällen oder beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Team bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

- Mitarbeiter:innen verabreichen keine Medikamente an Kinder und Jugendliche. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- Fiebermessen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.
- Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Körperliche Berührungen

Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes bzw. des:der Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder der:die Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wünscht sich das Kind oder der:die Jugendliche eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist es sinnvoll zu überprüfen, ob jedes Kind oder jede:r Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen.

Nutzung von Medien

Für die Speicherung von Daten (Schriftstücke, Fotos, etc.) werden ausschließlich Geräte und Medien des Erzbischöflichen Jugendamtes verwendet.

Für die Aufnahme von Fotos bzw. Videos werden in der Regel Geräte des Erzbischöflichen Jugendamtes verwendet. Falls private Aufnahmegeräte im Ausnahmefall genutzt werden müssen, werden die Daten anschließend zeitnah auf dienstliche Speichermedien übertragen und von den privaten Geräten gelöscht.

Fotos

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihr eigenes Bild besteht immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Erziehungsberechtigte müssen vor einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.

Soziale Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Freundschaften oder Kontakte in sozialen Netzwerken sollen über öffentliche/dienstliche Accounts gepflegt werden. Freundschaften/Kontakte mit Familien bzw. Jugendlichen werden gegenüber dem:der Dienstvorgesetzten und dem Team der Dienststelle transparent gemacht.

Videokonferenzen

Bei Videokonferenzen ist es erwünscht, dass die Kamera an ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass dies optional ist und ggf. ein passender (virtueller) Hintergrund einzusetzen ist, um einen ggf. unerwünschten Einblick in das private Umfeld zu vermeiden.

Mitfahrsituationen

Kinder und Jugendliche werden im Arbeitskontext nicht mit dem privaten Fahrzeug mitgenommen. Ausnahmesituationen sind gut abzuwägen und nur nach Absprache mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten möglich. Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.



Regelungen für Ferienfreizeiten/ (Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung

1. Begleitung

Generell ist es bei Veranstaltungen wichtig, dass sowohl männliche als auch weibliche Leiter:innen die Veranstaltung begleiten und als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist dies notwendig. Begründete Abweichungen sind mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten abzuklären.

2. Übernachten

Mitarbeiter:innen übernachten in getrennten Zimmern/Zelten, nicht mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam – auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Erziehungsberechtigter, Kinder oder Jugendlicher. Ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, so muss dies im Vorhinein allen Teilnehmenden und Leitungen bekannt sein und es müssen entsprechende Maßnahmen bzw. Vereinbarungen getroffen werden.

3. Duschsituationen

Mitarbeiter:innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Es gibt keine Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit und im gleichen Raum erfolgen muss.

4. Alkoholkonsum

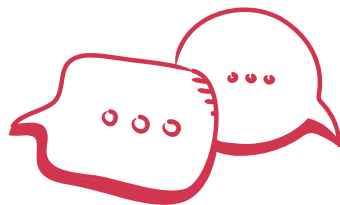
Mitarbeitende trinken grundsätzlich bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol. Sollte während der Maßnahme für die Freizeit der Betreuer:innen (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Mitarbeitenden den eigenen Konsum und greifen ein, wenn der Alkoholkonsum bei anderen Betreuer:innen außer Kontrolle gerät.

5. Jugendschutzbestimmungen

Die Jugendschutzbestimmungen werden von allen Mitarbeitenden beachtet. Die Mitarbeiter:innen tragen für deren Einhaltung Sorge und sanktionieren bei Nichteinhaltung.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem:einer weiteren Mitarbeiter:in abzusprechen, ggf. auch mit dem:der Dienstvorgesetzten. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Mitarbeiter:innen, die allein an einer Dienststelle tätig sind, sprechen dies grundsätzlich mit dem:der Dienstvorgesetzten ab.



Feedback und Beschwerde im EJA

Eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen, hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising ist eine Kultur des Vertrauens, der Kooperation und der Offenheit.

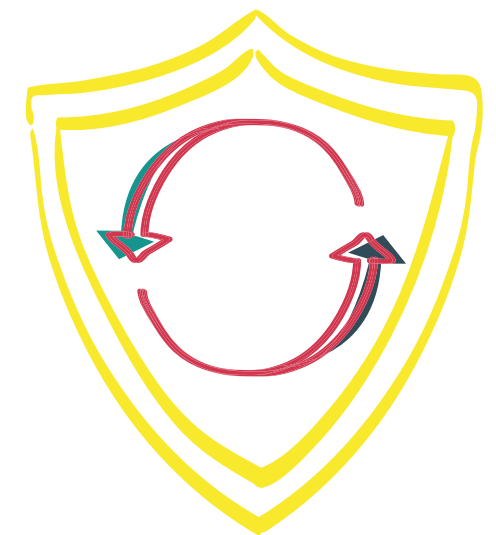
Wesentlicher Bestandteil dieser Kultur ist eine Kommunikation, die Raum für konstruktive Rückmeldungen, Kritik und die Äußerung von Unzufriedenheit schafft. Feedback und Beschwerden werden im Alltag systematisch thematisiert. Jede Beschwerde wird ernstgenommen und bearbeitet.

Um die Offenheit zu gewährleisten und die Rechte junger Menschen, auf Wahrung ihrer Interessen, auf Beteiligung, aber auch auf Schutz sicher zu stellen, wurde ein Beschwerdemanagement etabliert. Darüber hinaus wurden Beschwerdewege für Eltern und Erziehungsberechtigte aber auch für Mitarbeiter:innen definiert.

Die Rechte junger Menschen auf Wahrung ihrer Interessen, Beteiligung und Schutz sind uns sehr wichtig. Ein Beitrag dazu leistet das Beschwerdemanagement, das wir etabliert haben.

1. Haltung und Beschwerdekultur im EJA

- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir dürfen Fehler machen.
- Wir zeigen eine reklamationsfreundliche Haltung.
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um.
- Wir nehmen Beschwerden sachlich und nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen.



2. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen

- ... grundsätzlich bei allen Mitarbeiter:innen deines Vertrauens im Erzbischöflichen Jugendamt und seiner Außenstellen.
- ... über das Online-Kontaktformular www.eja-muenchen.de/beschwerde-feedback
- ... im Rahmen von Reflexions- und Feedback-Runden bzw. von Befragungen.
- ... über Feedbackboxen an Außenstellen und im KorbiniansHaus.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Erziehungsberechtigte haben selbstverständlich ebenfalls das Recht sich an alle Mit-

arbeiter:innen des Erzbischöflichen Jugendamtes zu wenden. Diese:r Mitarbeiter:in stimmt dann das weitere Vorgehen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ab. Außerdem haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit das Kontaktformular auf der Homepage zu verwenden.

Beschwerdewege für Mitarbeiter:innen

Der Beschwerdeweg für Mitarbeiter:innen erfolgt in erster Linie über den Dienstweg sowie über die vertraulichen Mitarbeiter:innengespräche.

Weiterer wichtiger Ansprechpartner für Beschwerden ist die gewählte Mitarbeiter:innenvertretung (MAV). In einer MAV sind die Abläufe für den Umgang mit Beschwerden geregelt und beschrieben.



3. Was passiert mit meiner Beschwerde?

Jede Beschwerde wird ernstgenommen und bearbeitet.

- Die Person, die eine Beschwerde entgegennimmt ... ist grundsätzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- ... kümmert sich um die Dokumentation und weitere Bearbeitung der Beschwerde.
- ... entwickelt gemeinsam mit der Person, die sich beschwert hat, Lösungsmöglichkeiten.
- ... unternimmt weitergehende Schritte bzw. informiert andere Personen und Stellen nur mit Zustimmung der Person, die sich beschwert hat.
- ... trägt Verantwortung dafür, dass die Person, die sich beschwert hat, innerhalb von 4 Wochen eine Rückmeldung über die Bearbeitung und Konsequenzen der Beschwerde erhält.

Besteht unmittelbare Gefahr, ist der junge Mensch, der die Beschwerde formuliert hat, darüber in Kenntnis zu setzen, dass der:die Mitarbeiter:in seines Vertrauens die Angelegenheit aus Gründen einer Gefährdung nicht vertraulich behandeln kann und zum Handeln verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere Fälle von Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch. Auch in diesen Fällen sind die weiteren Schritte immer mit dem Kind/dem:der Jugendlichen zu besprechen.

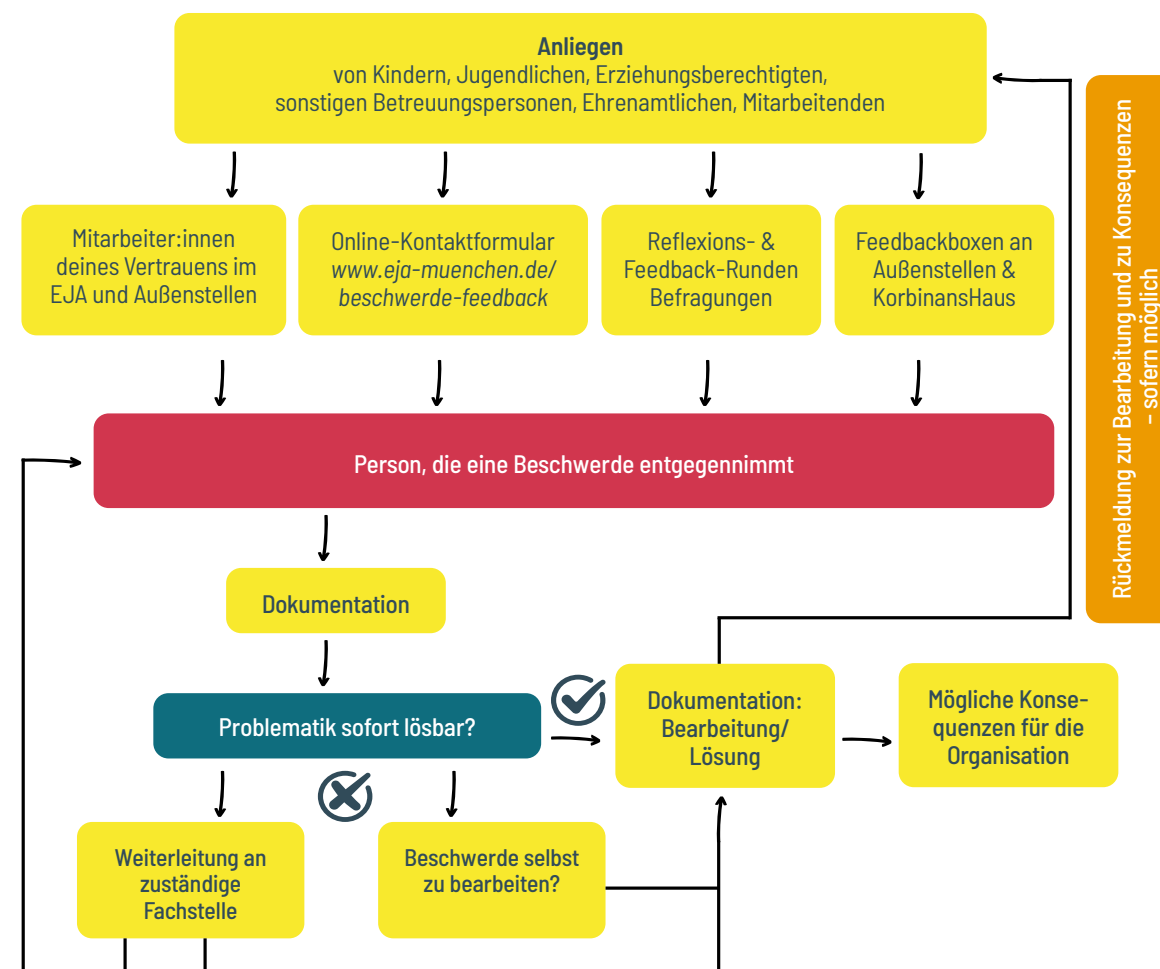
4. Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt in der Regel die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind meistens weder eine konkrete Bearbeitung noch Rückmeldungen möglich. Direkte Konsequenzen bleiben somit im Regelfall leider aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden als Stimmungsbilder gewertet werden oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeiter:innen dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen mit Kolleg:innen im Team, im Bereich sowie mit Vorgesetzten und den jungen Menschen selbst, anzusprechen.

DAS BESCHWERDEVERFAHREN IM EJA

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange junger Menschen ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit im Erzbischöflichen Jugendamt und seinen Einrichtungen.

Junge Menschen wissen um die Möglichkeit sich zu beschweren und dass diese Beschwerden zeitnah und verbindlich bearbeitet werden.



Weitere Informationen <https://www.eja-muenchen.de/praevention/umgang-mit-beschwerden>
Das vollständig ausformulierte Beschwerdemanagement findet sich im EJA Handbuch.

Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Interventionsleitfaden des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising

Unser Handeln ist darauf ausgerichtet, durch Prävention, Situationen sexualisierter Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wir werden diese Situationen aber nie vollkommen verhindern können. Deshalb ist es notwendig, sich auch dem Thema der Intervention, als Teil der Prävention, zu widmen.

Ziele einer Intervention im Verdachtsfall sind eine sofortige Beendigung der Übergriffe, eine zügige Klärung des Verdachts, ein nachhaltiger Schutz der Betroffenen und angemessene Hilfe für alle Beteiligten

(vgl. Arbeitshilfe BJR, S.6). Dabei gilt es besonnen zu reagieren und die Rechte aller Beteiligten im Blick zu behalten. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an oberster Stelle.

Als Intervention verstehen wir also ein „Dazwischentreten“ in einer Situation, in der eine Form von sexualisierter Gewalt erfahren und/oder wahrgenommen wird. Mit dem folgenden Leitfaden möchten wir eine Verhaltensgrundlage zur Intervention schaffen und damit Handlungssicherheit herstellen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

1. Bei Grenzverletzungen

- Grenzverletzungen werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an Leitung oder das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Diese sind dann zur Intervention verpflichtet.
- Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung zum Schutz der:des Betroffenen wird eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex bzw. das Beschwerdemanagement des EJA München und Freising angestrebt.
- Anschließend wird ein der Situation angemessenes Gespräch mit der Person und/oder ggf. mit der Gruppe geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei werden Verhaltensänderungen bzw. Verhaltensalternativen mit altersspezifischen Methoden erarbeitet.
- Je nach Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung mit Leitung und dem Veranstaltungsteam thematisiert und reflektiert.
- Je nach Situation werden Überlegungen zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten angestellt.
- Sobald ein:e Mitarbeiter:in der Erzdiözese Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung der Erzdiözese zu befolgen und eine Meldung an die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs zu tätigen.

2. Bei sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt

- Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ggf. ist entsprechende Hilfe und Unterstützung hinzuzuholen.
- Es wird eine sofortige Krisenintervention vorgenommen.
- Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising werden sofort über den vorliegenden Fall in Kenntnis gesetzt. Mit ihnen werden auch alle weiteren Schritte besprochen.
- Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen dabei gewahrt werden.
- Es werden folgende Meldewege eingehalten: (s. Grafik Meldewege EJA)

Hinweis: die hauptamtlichen und -beruflichen Mitarbeiter:innen der kirchl. Jugendverbände richten sich in ihrer Arbeit nach dem Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes, für den sie tätig sind. Alle Schutzkonzepte der kirchl. Jugendverbände werden von der:dem Präventionsbeauftragten des EJA abgenommen. So wird gewährleistet, dass alle Meldewege entsprechend der Interventionsordnung der Erzdiözese München und Freising eingehalten werden.

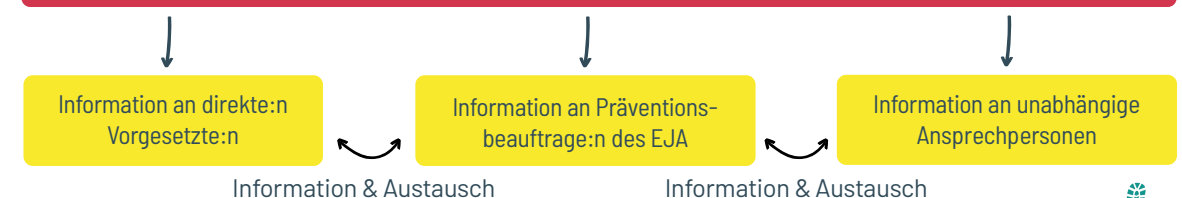
Jedem Fall von Kindeswohlgefährdung wird nachgegangen. Das Verfahren erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und ist im EJA Handbuch hinterlegt.

Meldewege für das EJA im Verdachtsfall

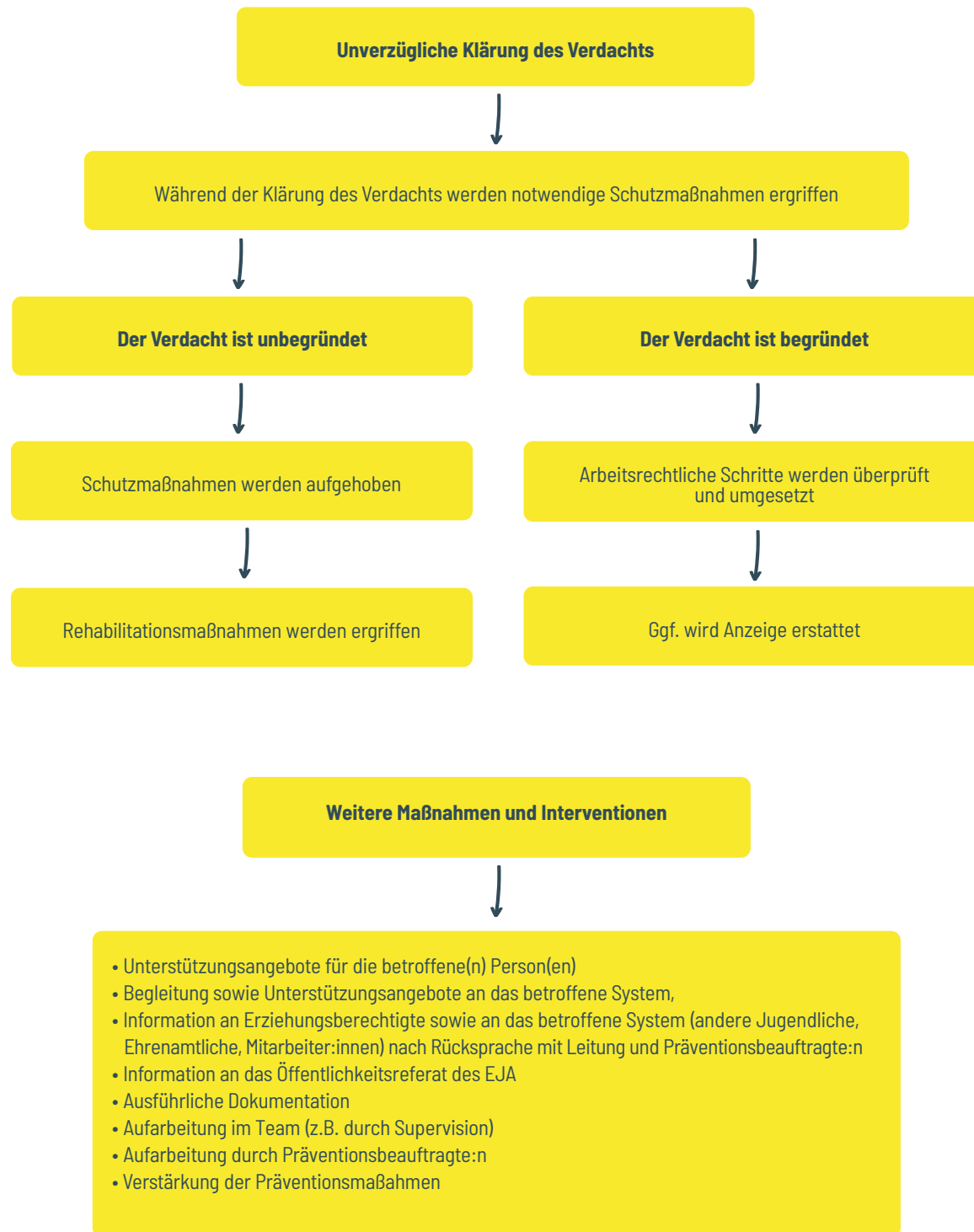
Ehrenamtliche, Praktikant:innen, Honorarkräfte, nebenberufliche Mitarbeiter:innen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder denen von sexualisierter Gewalt berichtet wird, wenden sich an ihre zuständige Jugendstelle/Base/offene Einrichtung/Anleitung oder ihr zuständiges Fachreferat.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der Einrichtungen verfahren folgendermaßen:
Ich beobachte etwas, mir wird etwas anvertraut oder über Dritte erzählt und ich vermute sexualisierte Gewalt durch eine:n Kolleg:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen:

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich höre aufmerksam zu, wenn mir etwas anvertraut wird, stelle aber keine eigenen Ermittlungen an
- Ich konfrontiere den:die vermeintliche Täter:in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich dokumentiere das Gehörte und meine Beobachtungen zeitnah. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.
- Bei einer akuten Gefährdung handle ich sofort.



Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ und in Abstimmung mit diesen!



VERHALTEN IM VERDACHTSFALL

1. Ruhe bewahren!

Von einer Form von sexualisierter Gewalt zu erfahren, löst Gefühle bei der:dem Erstverantwortlichen aus. Es ist trotzdem wichtig, nicht in Panik zu verfallen, sondern klar zu bleiben und eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

2. Trenne die betroffene Person und (mutmaßliche:n) Täter:in.

Gültig für akute Situationen.

3. Prüfe, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf.

4. Höre aufmerksam zu.

5. Nimm die Person ernst, begegne ihr wertschätzend.

Es ist immer davon auszugehen, dass die Person sich das, was sie erzählt, nicht ausgedacht hat, sondern das Geschilderte in einer gewissen Form erlebt hat. Wertschätze, dass die Person dir das Vertrauen schenkt.

6. Versichere, dass er:sie keine Schuld hat.

Von sexualisierter Gewalt Betroffene haben oft das Gefühl, selbst an ihrer Situation Schuld zu haben, da ihnen dies von den Täter:innen eingeredet wurde.

7. Mache nur Zusagen, die du auch einhalten kannst.

Verspreche zum Beispiel nicht, dass du niemandem davon erzählst, denn du musst dich mit Kolleg:innen, evtl. mit einer externen Fachkraft besprechen können.

8. Beziehe die Person in dein weiteres Vorgehen mit ein.

Plane gemeinsam mit der Person und erkläre die nächsten bzw. notwendigen Schritte.

9. Hole dir fachliche Hilfe durch eine Fachberatungsstelle.

Dies ist nicht in jeder Situation notwendig, z.B. wenn es sich um eine einmalige Grenzverletzung handelt, die im Kontext der Veranstaltung aufgearbeitet werden kann, grundsätzlich gilt: sich lieber einmal zu viel beraten lassen, als einmal zu wenig.

10. Informiere die unabhängigen Ansprechpersonen und die zuständige Leitung.

11. Dokumentiere das Gespräch inkl. Fakten und Situation zeitnah.

12. Signalisiere der betroffenen Person weiterhin Gesprächsbereitschaft.

Auch wenn du den „Fall“ bereits aus der Hand gegeben hast, bist du weiterhin die Person, der die:der Betroffene Vertrauen geschenkt hat. Kläre für dich selbst gut, welcher Rahmen für dich angemessen ist. Achte dabei gut auf dich und deine Gefühle.

INTERVENTIONSORDNUNG: WAS GESCHIEHT, WENN DIE ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING ÜBER EINEN VERDACHTSFALL INFORMIERT WIRD

1. **Der:die hauptamtliche Mitarbeiter:in informiert die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising**
2. **Die unabhängigen Ansprechpersonen prüfen den Fall und nehmen eine erste Bewertung vor. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.**
3. **Die unabhängigen Ansprechpersonen informieren zeitnah den:die Interventionsbeauftragte:n der Erzdiözese München und Freising. Diese:r entscheidet über folgende Fragestellungen:**
 - a. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Betroffenen notwendig?
 - b. Wie wird mit dem:der Beschuldigten (dienst- und arbeitsrechtlich) verfahren?
 - c. Was bedarf es an Unterstützung für das „irritierte System“ (z.B. Kolleg:innen, Ehrenamtliche, Gruppenmitglieder, Familienangehörige,...)?
 - d. Erfolgt eine Meldung an die Staatsanwaltschaft und was gilt es hier zu beachten?
4. **Der:die Interventionsbeauftragte informiert die nötigen Stellen (u.a. Dienstvorgesetzte) über das weitere Vorgehen und den Stand des laufenden Verfahrens unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.**
5. **Umgang bei falschem Verdacht: Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, so wird dies schriftlich festgehalten und den entsprechenden (Personal-)Unterlagen beigefügt. Im Einvernehmen mit der betreffenden Person wird alles unternommen, was die Person rehabilitiert und schützt.**

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind die zentralen Erstansprechpartner:innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einem sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen¹.

Bei Meldungen von aktuellen Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Klärung des Verdachtsfalls zuständig. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising, arbeiten weisungsunabhängig und geben Informationen an die Erzdiözese weiter, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergreifen kann. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, erstattet die Erzdiözese grundsätzlich unverzüglich Anzeige.

Bei Meldungen von Verdachtsfällen, die lange zurückliegen, prüfen die unabhängigen Ansprechpersonen die Plausibilität des Vortrages und unterstützen die Betroffenen bei der Beantragung von Zahlungen in Anerkennung des Leids. Auch die Übernahme von Therapie- oder Anwaltskosten ist möglich.

¹ Sie handeln gemäß der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* in der Fassung vom 1. Juni 2022.

Als „unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden vom Erzbischof, Reinhard Kardinal Marx, ernannt:

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

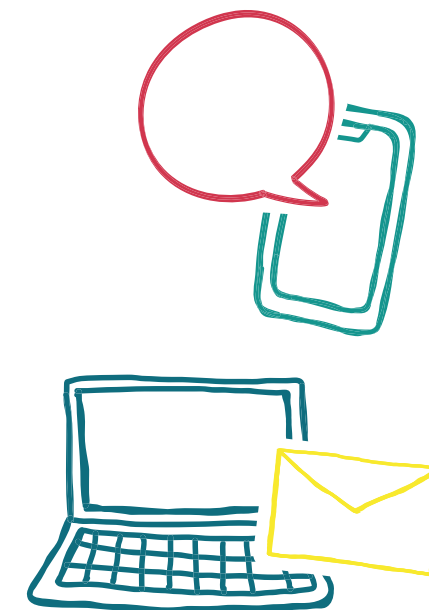
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 0160 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Informationen zu den unabhängigen Ansprechpersonen:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen>



ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLE DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Mit der Veröffentlichung des neuen externen Gutachtens zu sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising², hat seit Januar 2022 eine neue Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese ihre Arbeit aufgenommen.

Im Zentrum steht das Anliegen, Betroffenen unkompliziert und niederschwellig Informationen zu geben und einfach ansprechbar zu sein. Die Mitarbeitenden sollen Betroffenen Gespräche anbieten und ihnen so die Möglichkeit geben, über ihre Leiderfahrungen zu sprechen, um emotionale Entlastung zu finden und Informationen über die vielfältigen und verschiedenen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten – von seelsorglichem Beistand bis zur Unterstützung bei der Stellung von Anträgen bei der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids.

² [Veröffentlichung des neuen externen Gutachtens der Erzdiözese München und Freising](#)

Die Mitarbeiter:innen der Anlauf- und Beratungsstelle sind zu folgenden Zeiten unter **Telefon: 089/2137-77000** zu erreichen:



Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr

Die Anlaufstelle soll Betroffenen und deren Angehörigen niederschwellig Information, Rat und Hilfestellung geben und eine Art Lotsenfunktion zu den verschiedenen Hilfs- und Informationsangeboten, zu den unabhängigen Ansprechpersonen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen einnehmen.

Die Gespräche sind vertraulich. Eine Weitergabe von Informationen aus dem Gespräch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und mit Einwilligung der Anrufenden.

Unabhängig davon können sich Betroffene auch weiterhin direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden. **Eine Liste an unabhängigen Fachberatungsstellen findet sich im Anhang.**

DOKUMENTATION

Um eine Aufarbeitung und sichere Räume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu gewährleisten, ist die Dokumentation der Situation notwendig. Dies hat verschiedene Gründe:

- Es hilft später noch Einzelheiten zu den Gesprächen, Situationen und Entscheidungen zu rekonstruieren.
- Die Dokumentation wird ggf. in einem späteren Strafverfahren benötigt.
- Die Dokumentation kann dazu beitragen, Entscheidungen nachzuvollziehen.
- Die Dokumentation dient dem Schutz aller Beteiligten.

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes ist ein Dokumentationsbogen für das Erstgespräch sowie für die weitere Intervention angefügt. Die Vorlagen für die Dokumentation im Verdachtsfall sind im EJA Handbuch hinterlegt.

Jedes Gespräch, jede Situation und Entscheidung wird schriftlich festgehalten. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die situationsspezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss.

Dabei sollten zwei Ebenen beachtet werden:

- 1. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.**
- 2. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollten auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schrittes dokumentiert werden.**

AUFARBEITUNG INNERHALB DES ERZBISCHÖFLICHEN JUGENDAMTES MÜNCHEN UND FREISING

Der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes sowie die zuständige Leitung wird bei übergreifendem Verhalten, sexueller Gewalt, Verdacht von sexualisierter Gewalt informiert und setzt sich mit der (systematischen) Aufarbeitung des Falles von sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Strukturen auseinander.

Sobald ein:e Mitarbeiter:in der Erzdiözese im Fall von sexualisierter Gewalt betroffen ist (mutmaßliche:r Täter:in oder Betroffene:r) werden die zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat informiert und entsprechend einbezogen.

Ist ein Vorfall geschehen bzw. bekannt, ist es wichtig nicht nur den:die Betroffene:n in den Blick zu nehmen, sondern das gesamte betroffene System. Aufarbeitung soll je nach Situation mit Hilfe von (externer) pädagogisch-psychologischer und/ oder juristischer Beratung geschehen.

Die:der Betroffene wählt sich eine:n Ansprechpartner:in seines:ihres Vertrauens. Gemeinsam mit dem:der Ansprechpartner:in

- entscheidet der:die Betroffene, welche zusätzliche Unterstützung er:sie in Anspruch nehmen möchte
- werden Fachberatungsstellen angefragt
- wird überlegt, wie und durch wen der:die Betroffene langfristig begleitet werden kann
- wird der Kontakt zum Betroffenenbeirat der Erzdiözese gesucht



Präventionsschulungen

„Ziel von Prävention ... ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.“

(Rahmenordnung DBK 2019). Damit diese Kultur vermittelt und erlebbar gemacht werden kann, bedarf es einer inhaltlichen und emotionalen Auseinandersetzung mit dem Thema.

Dafür ist es notwendig, alle Mitarbeiter:innen (inkl. Leitung), Ehrenamtliche und weitere für das EJA tätige Personen entsprechend fortzubilden. Zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sollen sie die nötige Handlungssicherheit im Umgang mit jungen Menschen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen erhalten, die nötige Sensibilität entwickeln und befähigt werden, eine mögliche Gefährdungslage zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Die Schulungen leben vom Austausch. Dieser findet in Diskussionen im Plenum, in Gruppen- und Partner:innenarbeit, aber auch in vertrauensvoller Begegnung zwischen Referent:in und Teilnehmenden statt. Zur Sensibilisierung der Teilnehmenden – gerade im Bereich Nähe und Distanz – ist es unabdingbar, sich seiner eigenen Grenzen bewusst zu werden. Diese Möglichkeit gibt es vor allem im „face-to-face“ Kontakt. So kommen während der Schulung oder auch in den Pausen z.B. Diskussionen auf, in denen Erlerntes und Erfahrenes ausgetauscht, vertieft und gefestigt wird. Referent:innen sind ansprechbar als Schnittstelle zu Seelsorge und Beratung.

Formen des digitalen Lernens bieten auch im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt Chancen und Vorteile. Die Ernsthaftigkeit der Themenstellung bedingt aber eine Verknüpfung mit analogen Lernformen in Präsenzveranstaltungen, um einer nachhaltigen Sensibilisierung und Haltungsänderung beizutragen.

Präventionsschulung (Grundlagenschulung)

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des EJA verpflichtend. Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gibt es eine Veranstaltung im Rahmen des EJA-Onboardings (s. 6. Personalauswahl und -entwicklung). Bei den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ist die jeweilige Dienststelle dafür verantwortlich, dass die Personen entsprechend geschult sind bzw. werden. Für Ehrenamtliche besteht die Möglichkeit hier die Präventionseinheit im Rahmen des Gruppenleitungskurses nach Maßgabe der Juleica Standards anerkennen zu lassen. Sollte diese länger als drei Jahre her sein, ist an einer Vertiefungsschulung/Auffrischungsschulung teilzunehmen. Über die Anerkennung von anderen Schulungen entscheidet der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes.

Die Präventionsschulung (Grundlagenschulung) umfasst folgende Themen:

- Begriffsbestimmung (Definition) und Einordnung von sexualisierter Gewalt
- Auseinandersetzung und Wahrnehmen eigener Grenzen und Grenzen anderer
- Zahlen zu Täter:innen und Opfern
- Wissen der rechtlichen Situation über sexualisierte Gewalt

- Merkmale und Strategien zu Täter:innen
- Verständnis von Prävention, Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen
- Kennenlernen des institutionellen Schutzkonzeptes des EJA
- Handeln bei Verdachtsfällen inkl. Meldewege

Die Präventionsschulung umfasst für hauptamtliche Mitarbeiter:innen 6 Zeitstunden und für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen 3 Zeitstunden. Spätestens alle 3 Jahre muss eine Vertiefungsschulung absolviert werden.

VERTIEFUNGSSCHULUNG/AUFFRISCHUNGSSCHULUNG

Die Teilnahme an einer Vertiefungsschulung zu Prävention sexualisierter Gewalt ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des EJA spätestens alle 3 Jahre verpflichtend. Dabei ist die Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen im Umfang von mindestens 3 Zeitstunden (für ehrenamtlich bzw. nebenberuflich Tätige) bzw. 6 Zeitstunden für hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter:innen nachzuweisen. Entsprechende Angebote werden von der Stabstelle Prävention des EOM oder dem:der Präventionsbeauftragten des Erzbischöflichen Jugendamtes organisiert. Über die Anerkennung von anderen (Vertiefungs-)Schulungen entscheidet der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes.

Mögliche Themenfelder für die Vertiefungsschulungen sind:

- Sexualisierte Gewalt in der digitalen Welt (Cybergrooming, Sexting, ...)
- Peer-Gewalt
- Sexualisierte Sprache
- Sexuelle Bildung
- Nachhaltige Aufarbeitung
- Notfallmanagement
- Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch
- Wissen über strukturelle Gewalt
- Auseinandersetzung mit Geschlechtlichkeit und Sexualität
- Sexualisierte Gewalt an hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Folgen von Gewalt, Trauma

BESCHEINIGUNGEN UND DOKUMENTATION

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Präventions- und/oder Vertiefungsschulung erhalten die Teilnehmer:innen eine Teilnahmebescheinigung durch den Schulungsveranstalter. Diese wird dann (bei neben- und ehrenamtlich Tätigen) an die zuständige Dienststelle geschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen wird im Rahmen der EOM-Regelungen verfahren. Bei Mitarbeiter:innen, die im Rahmen des EJA-Onboardings an der Präventionsschulung teilgenommen haben, wird die Teilnahme bei der zuständigen Leitung bzw. im BL-Sekretariat dokumentiert.



Qualitätsmanagement

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist und bleibt Querschnittsaufgabe in der (kirchlichen) Jugendarbeit. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit bedarf es daher einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten.

Das institutionelle Schutzkonzept soll kein Konzept für die Schublade sein, sondern alle im EJA München und Freising tätigen Personen begleiten und in ihrer Präventionsarbeit bestärken.

Eine erste Überprüfung findet ein Jahr nach Inkraftsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes statt.

Danach soll es alle drei Jahre evaluiert werden. Das Qualitätsmanagements des Schutzkonzeptes liegt in der Zuständigkeit des:der Präventionsbeauftragten des EJA München und Freising. Diese:r zieht bei Bedarf weitere Personen hinzu und berücksichtigt die fachlichen (Weiter-)Entwicklungen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt.

Geltungsbereich

Das institutionelle Schutzkonzept (iSK) gilt für das Erzbischöfliche Jugendamt München und Freising. Darunter fallen alle hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen insbesondere der pastoralen, pädagogischen Berufsgruppen und die der Verwaltungskräfte sowie alle für das EJA ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen.

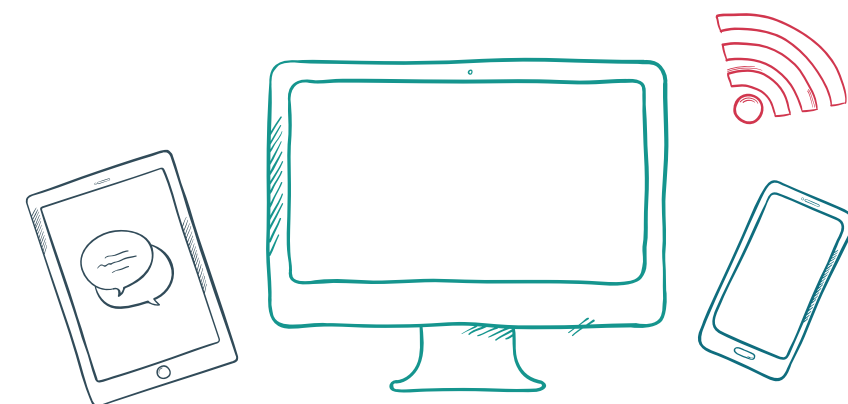
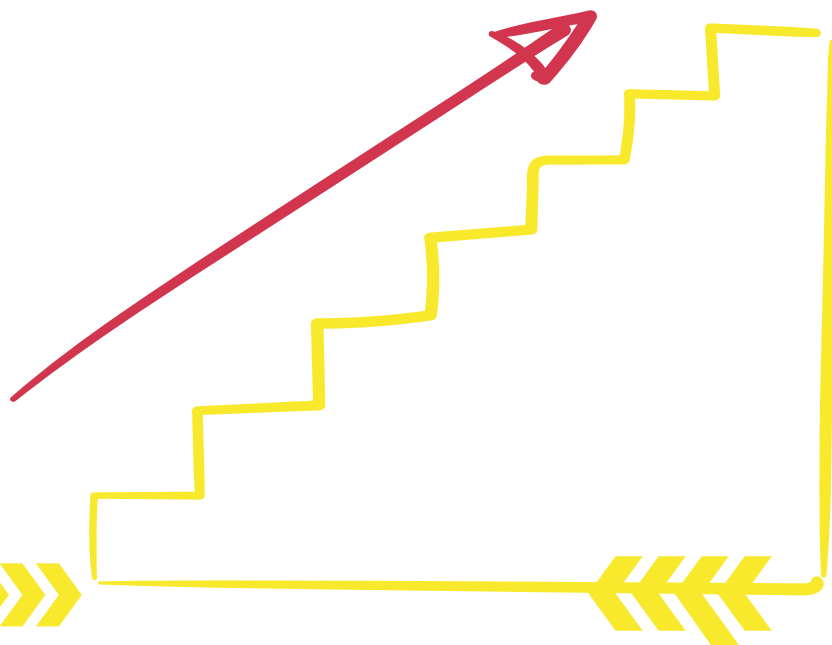
Ausblick

Digitale Medien gehören zum Alltag von Kindern und Jugendlichen dazu. Sie bewegen sich selbstverständlich im digitalen Raum, der Teil ihrer Lebenswelt ist.

Insbesondere Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit haben die Aufgabe, Kinder und Jugendliche aktiv bei ihrer digitalen gesellschaftlichen Teilhabe zu begleiten und die dabei entstehenden Gefahren durch Aufklärung und Hilfeangebote zu reduzieren. Präventive Maßnahmen aus der analogen Welt schützen auch im digitalen Raum. Sie müssen künftig jedoch noch stärker digital gedacht werden und Inhalte müssen immer wieder entsprechend überprüft und aktualisiert werden.

Weitere Informationen zum Thema Schutz im digitalen Raum find Sie unter:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutz-im-digitalen-raum>



Dokumentationsbogen / Beschwerdeprotokoll

Feedback-Postkarte / Feedback-Box



Dokumentationsbogen/Beschwerdeprotokoll

Name des:der Beschwerdeführenden: _____

Telefon/E-Mail: _____

Erstbeschwerde Folgebeschwerde

Beschwerde aufgenommen am: _____

Beschwerde aufgenommen von: _____

Darstellung des Sachverhaltes inkl. Wunsch oder Auftrag des:der Beschwerdeführenden:

Welche Maßnahmen/Vereinbarungen/Absprachen wurden getroffen?

Wer ist zu beteiligen?

Rückmeldung an Beschwerdeführer:in am: _____

Ist ein weiteres Gespräch/Vorgehen nötig? ja nein

Information an: _____ am: _____

Bearbeitung der Beschwerde abgeschlossen am: _____

Dokumentationsbogen wird abgelegt bei: _____

Ort, Datum _____

Für die Richtigkeit (Unterschrift Beschwerdebearbeiter:in) _____



Beschwerde Anregung Lob Information

Dein Anliegen:

Dein Wunsch, was mit Deinem Anliegen erreicht werden soll:

Name _____

Telefon _____

E-Mail _____



Wie soll die Rückmeldung/Bearbeitung erfolgen?

telefonisch per E-Mail

persönliches Gespräch

keine Rückmeldung

Information: Formulare und Kopien sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung. Kontakt: 0911 150916, www.gem.merzhausen.de

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung



Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

Kirchliche Jugend(verbands)arbeit bietet Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Räume sein, in denen sie sich angenommen wissen und sich wohl und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit.

(bitte eintragen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich bestärke sie jederzeit für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit eintreten zu können. Ich biete Räume an, in denen sie sich Hilfe suchen und ihre Anliegen anbringen können und schaffe jederzeit eine Atmosphäre des Vertrauens.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und Würde.
3. Ich bin mir in meiner Rolle und Funktion als Leiter:in meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und reflektiere mein Handeln stetig. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und Handy.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern einzuleiten.



6. Verhalten sich die in der Jugend(verbands)arbeit tätigen Personen übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Übergriffe und Gewalt werden nicht ausschließlich von Männern, sondern auch von Frauen verübt; Jungen und Mädchen jeden Alters können gleichermaßen betroffen sein.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner:innen für das Erzbistum München und Freising, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern geschult. Ich informiere mich fortlaufend über weitere Möglichkeiten den Schutz der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer zu gewährleisten.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, aufgeführt im §72a¹ SGB VIII, rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies an geeigneter Stelle (z.B.: Verbandsvorstand, Pfarrjugendleitung, Oberministranten, Jugendreferent:innen, Jugendseelsorger:innen) umgehend zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 und/oder 236 StGB)

Dokumentationsraster für ein Erstgespräch

Dokumentationsraster für weitere Intervention

Dokumentationsraster für ein Erstgespräch
 (vgl. Peter/Spiekermann 2018/1; BJR 2019; Jud 2013, S.5 ff)

Name der gesprächsführenden Person: _____

Gespräch geführt am: _____

Gesprächsgegenstand	Sachebene Objektive Fakten; Erhaltene Informationen, möglichst im Wortlaut, ungeordnet	Reflexionsebene Interpretationen, ergänzende Informationen, subjektive Eindrücke, Schlussfolgerungen
Umfeld und Situation des Gesprächs		
Wer hat etwas beobachtet, gehört oder selbst erlebt?		
Was hat diese Person beobachtet, gehört oder selbst erlebt?		
Wann und wo ist etwas vorgefallen? (Datum, Uhrzeit, Ort)		
Wem wird etwas vorgeworfen?		
Wer ist betroffen?		
Gibt es weitere Beteiligte oder weitere Zeug:innen?		
Welche Fragen wurden der:dem Gesprächspartner:in gestellt?		
Was wurde ggf. für das weitere Vorgehen vereinbart?		
Mit wem wurde bisher über das Vorkommnis gesprochen?		
Welche sonstigen Schritte wurden bisher unternommen?		

Dokumentationsraster für weitere Intervention

Was ist Ergebnis der Gefährdungseinschätzung? Mit welcher Begründung?

Welche Schritte der Intervention werden unternommen? Mit welcher Begründung?

Welche Parteien sind an der Intervention beteiligt?

Welche Gespräche finden statt?

Wie ist der Zeitlauf der Intervention?

Welche Konsequenzen ergeben sich? Welche Vereinbarungen werden getroffen?

Was ist das Ergebnis der Intervention?

Übersicht Fachberatungsstellen

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei sexueller Gewalt und Übergriffen

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.
Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 70 00

Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 73 75

Telefonseelsorge Erzdiözese München und Freising

Telefon: 08 00 / 1 11 02 22 Chat + Mail
www.telefonseelsorge.de

Die Deutsche Bischofskonferenz bietet unter

www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de kostenlose und anonyme Beratung für Frauen an, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Telefon: 08 00 / 2 25 55 30
www.hilfe-portal-missbrauch.de

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 08 00 / 2 25 55 30
www.hilfe-telefon-missbrauch.de

IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Telefon: 0 89 / 23 88 91 10
E-Mail: beratungsstelle@imma.de
www.imma.de

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die sexualisierte Gewalt erfahren haben

Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20
E-Mail: mail@kibs.de
www.kinderschutz.de/angebote/beratung-beimissbrauch-gewalt/kibs

KinderschutzZentrum München

Diese Stelle berät Kinder, Eltern und Fachkräfte bei allen Fragen zu (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.
Telefon: 0 89 / 55 53 56
www.kinderschutzbund-muenchen.de

Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren
Telefon: 0 89 / 60 03 93 31
www.wildwasser-muenchen.de

Beratungsstelle Frauennotruf München

Telefon: 0 89 / 76 37 37
www.frauennotruf-muenchen.de

Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Krisen- und Lebensberatung für Männer
Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren
Telefon: 0 89 / 5 43 95 56
www.maennerzentrum.de/kontakt

Münchner Insel

Krisen- und Lebensberatung
Telefon: 0 89 / 22 00 41
www.muenchner-insel.de

Psychotherapeutische Hochschulambulanz & Traumaambulanz

am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München
Telefon: 0 89 / 21 80 - 7 25 65
www.psy.lmu.de/traumaambulanz

Ehe-, Familie- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising

Beratungsstelle München-Mitte
Rückertstr. 9, 80336 München
Telefon: 0 89 / 54 43 11 - 0
E-Mail: info@eheberatung-oberbayern.de
https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-6-caritas-und-beratung/cont/73229



Informationen über die Arbeit der **Stabsstelle Prävention** von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising finden Sie im Internet unter:
www.erzbistum-muenchen.de/missbrauch-und-praevention

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.),

<https://www.beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

Bange, D. (2015). „Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch“.

In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.

Deutsche Bischofskonferenz (2021). Handreichung Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Verfügbar unter:

<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung>

Erzdiözese München und Freising KdöR (2023). Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen –

Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen. Verfügbar unter: <https://www.eja-muenchen.de/praevention/materialien>

Erzdiözese München und Freising KdöR (2023). Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen –

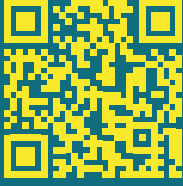
Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter:innen. Verfügbar unter: <https://www.eja-muenchen.de/praevention/materialien>

Häbler, F. & Fegert, J. M. (2005). Geistige Behinderung und seelische Gesundheit. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Pflegekräfte. Stuttgart: Schattauer.

Jud, A. (2015). „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“.

In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.





www.eja-muenchen.de/praevention

